

Klauseln zur Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 24 Abs. 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

1. Die Stadtwerke passen den Leistungspreis, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach folgenden Bestimmungen und Formeln an:

1.1 Der **Leistungspreis** ist

- zu 10 % fix
- zu 60 % an den Lohnindex
- zu 30 % an den Investitionsgüterproduzentenindex

gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 \times [0,1 + 0,6 \times (L/L_0) + 0,3 \times (I/I_0)]$$

Hierbei bedeuten:

LP	Leistungspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
LP ₀	Basis-Leistungspreis: 26,40 €/kW
L	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39) aus DESTATIS Fachserie 16 Reihe 4.3, 1.1 Deutschland 2015 = 100
L ₀	Basis-Lohnindex: 88,8 (Ø 2010) aus DESTATIS Fachserie 16 Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen D-E ohne 37 u. 38/39 2015 = 100
I	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus DESTATIS Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse 2015 = 100
I ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) aus DESTATIS – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 – ab Januar 2005: 96,1 (Ø 2010) 2015 = 100

1.2 Der **Grundpreis** ist

- zu 10 % fix
 - zu 60 % an den Lohnindex
 - zu 30 % an den Investitionsgüterproduzentenindex
- gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \times [0,1 + 0,6 \times (L/L_0) + 0,3 \times (I/I_0)]$$

Hierbei bedeuten:

GP	Grundpreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
GP ₀	Basis-Grundpreis für Zählergröße:
qp	0,6 72,00 €
qp	1,5 144,00 €
qp	2,5 198,00 €
qp	3,5 216,00 €
qp	6,0 234,00 €
qp	10,0 252,00 €
qp	15,0 288,00 €
qp	25,0 318,00 €
qp	40,0 342,00 €
qp	60,0 396,00 €
qp	150,0 450,00 €
L	Index der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 = D-E ohne 37 u. 38/39) aus DESTATIS Fachserie 16 Reihe 4.3, 1.1 Deutschland 2015 = 100
L ₀	Basis-Lohnindex: 88,8 (Ø 2010) aus DESTATIS Fachserie 16 Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen D-E ohne 37 u. 38/39 2015 = 100
I	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) aus DESTATIS Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse 2015 = 100
I ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) aus DESTATIS – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 – ab Januar 2005: 96,1 (Ø 2010) 2015 = 100

1.3 Der **Arbeitspreis** ist

- zu 17 % fix
- zu 3 % an die EEG-Umlage
- zu 20 % an den Investitionsgüterproduzentenindex

- zu 10 % an die Notierungen an der Strombörse (EEX) für Baseload / Üblicher Strompreis gemäß KWK-Gesetz, Mindestwert 46,00 €/MWh
- zu 20 % an die Notierung an der Strombörse (EEX) für Baseload / Üblicher Strompreis Gemäß KWK-Gesetz
- zu 30 % an den Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte gebunden.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \times [0,17 + 0,03 \times (EEG/EEG_0) + 0,2 \times (I/I_0) + 0,1 \times (EEX_DAYmin.46/EEX_DAYmin.46_0) + 0,2 \times (EEX_DAY/EEX_DAY_0) + 0,3 \times (EG/EG_0)]$$

Hierbei bedeuten:

AP	Arbeitspreis bei voller Ausschöpfung der Preisänderungsklausel
AP ₀	Basis-Arbeitspreis: 46,90 €/MWh
EEG	EEG-Umlagensatz/MWh aus Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber
EEG ₀	Basis-EEG-Umlagensatz für das Kalenderjahr 2010 = 20,47 €/MWh
I	Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus DESTATIS Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse 2015 = 100
I ₀	Basis-Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) 96,1 (Ø 2010) aus DESTATIS – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 – ab Januar 2005; 2015 = 100
EEX_DAYmin.46	Durchschnittsnotierung des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aus den von der EEX veröffentlichten Quartals-Strompreisen gemäß KWK-Gesetz, jedoch mindestens 46,00 €/MWh
EEX_DAYmin.46 ₀	44,49 €/MWh (Ø des Kalenderjahres 2010 aus den DAY-AHEAD-AUKTIONEN der EPEX SPOT (EEX group), DE-LU Day Base
EEX_DAY	Durchschnittsnotierung des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aus den von der EEX veröffentlichten Quartals-Strompreisen gemäß KWK-Gesetz
EEX_DAY ₀	44,49 €/MWh (Ø des Kalenderjahres 2010 aus den DAY-AHEAD-AUKTIONEN der EPEX SPOT (EEX group), DE-LU Day Base
EG	Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte (Lfd.-Nr. 632) aus DESTATIS Fachserie 17 Reihe 2, 1.1 Aktuelle Ergebnisse 2015 = 100
EG ₀	Basis-Index des Erdgases bei Abgabe an Haushalte 90,1 (Ø 2010) aus DESTATIS – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 – ab Januar 2005; 2015 = 100

- 1.4 Die Indizes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung und für Erdgas sind den monatlichen/vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „ Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“ sowie der Fachserie 16 Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ zu entnehmen, welche über den Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html> und https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/_inhalt.html jeweils aktuell eingesehen werden können. Sollten sie nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen entsprechenden veröffentlichten Preise. Gleiches gilt, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden erfolgt. Die jeweils geltende Höhe der EEG-Umlage wird auf der gemeinsamen Internet-Homepage der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm> veröffentlicht. Der gemittelte Strompreis gemäß KWK-Gesetz, veröffentlicht von der Strombörse EEX unter dem Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/strom-indizes/kwk-index> sowie alle übrigen, zuvor genannten Daten können auch auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/swk/privatkunden/fernwaerme/index-und-berechnungswerte.php> eingesehen werden.
2. Preisänderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum 01. April eines jeden Jahres nach Maßgabe der Ziffern 2.1 und 2.2 vorgenommen. Hierbei werden jeweils für die Klauselwerte I und EG die für den Dezember des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres und für den Klauselwert L die für das 4. Quartal des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres veröffentlichten Indizes bzw. für die Klauselwerte EEX_DAYmin.46 und EEX_DAY die Kalenderjahres-Durchschnittsstrompreise des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres und für den Klauselwert EEG der zum 15.10. des dem Anpassungsjahr vorausgegangenen Jahres veröffentlichte Wert zugrunde gelegt.
- 2.1 Führt die Änderung zu einer Preissenkung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Gunsten des Kunden, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preissenkung in vollem Umfang durchzuführen.
- 2.2 Führt die Änderung zu einer Preiserhöhung gegenüber dem jeweils bestehenden Preis zu Lasten des Kunden, so sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, die Möglichkeit zur Preiserhöhung vollständig auszuschöpfen. Machen die Stadtwerke bei einem Änderungstermin von den Möglichkeiten einer Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, so behalten sie sich eine spätere Ausschöpfung des Preisänderungsrechts für die Zeitdauer von drei Jahren vor. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadtwerke von einer Möglichkeit der Preiserhöhung erstmals nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Stadtwerke zur Erhöhung der Preise bzw. die Pflicht zur Senkung der Preise zu späteren Änderungsterminen wegen etwaiger erneuter Änderungen der Preisindizes bleibt hiervon unberührt.
3. Änderungen in Anwendung der Preisänderungsklauseln werden öffentlich bekanntgegeben.